



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe

Ausgangslage

Ausgangspunkt für Integration und Teilhabe von Flüchtlingen muss der tatsächliche Lebensort, also die Unterkunft sein. Hier sind die elementaren Schutzbedürfnisse sicherzustellen und Zugangswege zur gesundheitlichen Versorgung, zur aktiven Teilhabe, sozialen Inklusion und zu Bildung und Beschäftigung verfügbar zu machen. Dafür sollen sowohl in den Unterkünften als auch im räumlichen und sozialen Umfeld die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden und zwar durch:

- (1) die Umsetzung von Konzepten zum Schutz schutzbedürftiger Personengruppen in den Unterkünften einschließlich des von Plan International entwickelten Konzepts zur „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“
- (2) den Aufbau von Beteiligungsstrukturen, die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte als Experten für ihre aktuelle Lebenssituation aktiv in die Gestaltung des sozialen Lebens in den Unterkünften einbeziehen
- (3) den Aufbau und die Pflege sozialräumlicher Integrationsnetzwerke mit verlässlichen Angeboten und Ansprechpartnerinnen und -Partnern für eine oder mehrere Unterkünfte, um:
 - notwendige Entwicklungs- und Qualifizierungsprozesse voranzubringen,
 - die Unterkünfte mit der vorhandenen Angebotsstruktur zu verknüpfen
 - Zugänge zu allen Regelangeboten zu erleichtern
 - Selbstorganisation und zivilgesellschaftliches Engagement zu begleiten und einzubinden, sowie
 - spezifische, die Regelstruktur für Kinder, Jugendliche und Familien ergänzende Angebote zu ermöglichen.

Mit dem Aufbau sozialräumlicher Integrationsnetzwerke sollen den in Erstaufnahmeeinrichtungen und in öffentlich rechtlicher Unterbringung (im Folgenden zusammenfassend Unterkünfte genannt) lebenden Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien integrative Kontakte von Beginn an und Zugänge zu den Regelsystemen ermöglicht werden. Das bedeutet, dass die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und keine zusätzlichen, ausschließlich für Geflüchtete gedachte Strukturen geschaffen werden sollen.

Der Aufbau von Integrationsnetzwerken wird von einem Bezirksamt gemeinsam mit einer oder mehreren Unterkünften gewährleistet, wobei das Bezirksamt einen Verantwortlichen für jedes Netzwerk stellt und die Planungsverantwortung übernimmt. Bei der Planung werden die für Geflüchtete zuständigen ASD Abteilungen mit einbezogen.

Die Angebote der sozialräumlichen Integrationsnetzwerke sollen in die Kooperation zwischen dem Jugendamt/ Fachamt Sozialraummanagement und der Unterkunft eingebunden werden und sollen diese Kooperation befördern.

Alle Unterkünfte verfügen über Schutzkonzepte für besonders schutzbedürftige Bewohner/innen, die auf die besonderen Bedingungen einer jeden Unterkunft zugeschnitten sind. Die Einrichtungen werden von den zuständigen staatlichen Stellen und Regeleinrichtungen bei deren Realisierung unterstützt. Die Betreiber und die Beschäftigten der Unterkünfte wie auch zahllose Helferinnen und Helfer arbeiten täglich daran, den Geflüchteten Schutz zu bieten und das soziale Miteinander in der Unterkunft so zu gestalten, dass individuellen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Mit dem Aufbau sozialräumlicher Unterstützungsnetzwerke sollen die Bezüge zum räumlichen und sozialen Umfeld außerhalb der Unterkünfte aufgebaut bzw. gestärkt und die Integration der Geflüchteten gefördert werden.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

1.1 Förderziele

Ziel dieser Richtlinie ist sicherzustellen, dass

1. Schutzkonzepte, einschließlich das zur „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“ für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien in Zusammenarbeit mit Plan International in den Unterkünften, umgesetzt werden,
2. Beteiligungsstrukturen in den Unterkünften, die eine aktive Mitgestaltung der Bewohner/innen am sozialen Leben in der Unterkunft sowie Bezügen zum sozialen Umfeld ermöglichen, aufgebaut werden,
3. die Zugänge zu Orten und Anlässen der Begegnung wie zur Integration in die vorhandene soziale Infrastruktur und in die Regelangebote, z.B. Bildungsangebote, geschaffen werden.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen Angebote gefördert werden, die

- a. eine Vernetzung zwischen den Unterkünften für Geflüchtete und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur vor Ort herstellen und Nutzungen dieser Einrichtungen durch Flüchtlingsfamilien ermöglichen,
- b. Anlaufstellen/Orte der verlässlichen Begegnung für die Bewohner/innen der Unterkünfte ebenso wie für die Wohnbevölkerung niedrigschwellig nutzbar machen,
- c. Integration der in der Unterkunft lebenden jungen Menschen und ihrer Familien in Regeleinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gesundheitsdienste, Angeboten der Jugendhilfe bzw. Gestaltung der Übergänge zwischen den Regelsystemen ermöglichen und fördern.
- d. Zugang zu Angeboten der beruflichen Bildung/Ausbildung, des Abschlusses von Bildungs- wie Ausbildungsabschlüsse oder des Wiedereinstiegs in Qualifizierungsprozesse ermöglichen.
- e. eine Nachbetreuung Geflüchteter beim Übergang von der Unterkunft in eigenen Wohnraum für höchstens 3 Monate sicherstellen**

Für jede Unterkunft, die mit einem sozialräumlichen Integrationsnetzwerk kooperiert, soll mindestens ein Angebot gefördert werden, das über die in a.-e. genannten Punkte hinaus eine individuelle Begleitung und Unterstützung in enger Kooperation mit dem zuständigen ASD leistet, wobei sie Unterstützungsbedarfe der in den Unterkünften lebenden Familien mit Kindern aufgreifen und individuelle Lösungen entwickeln sollen.

2. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können anerkannte Träger der Jugendhilfe, kirchliche Träger, natürliche Personen, Vereine, Verbände und Unternehmen sein, die Angebote der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien machen und in dem jeweiligen Bezirksamtsbereich ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Voraussetzung für die Förderung der unter Nummer 1 genannten Angebote, die individuelle Begleitung und Unterstützung leisten, ist eine schriftlich vereinbarte Kooperation mit dem zuständigen ASD des Bezirksamtes. Ziel dieser Kooperation ist es die Zuwendungsempfangenden bei der Kooperation zwischen dem Jugendamt/ Fachamt Sozialraummanagement und den Unterkünften nach Möglichkeit einzubinden.

Weitere Prämissen:

- zivilgesellschaftliches Engagement wird nicht durch Sozialräumliche Integrationsnetzwerke ersetzt – aber unterstützt bzw. neu geschaffen,
- für alle Förderungen gilt, dass sie flexibel an sich verändernde Bedarfe angepasst werden (Veränderung der Belegung, Schließung oder Neueröffnung von Unterkünften). Die Bezirksamter gewährleisten die unterjährige Überprüfung ggf. sich ändernder Bedarfe. Die Einstellung von Angeboten sowie die Schaffung neuer Angebote bedürfen der Zustimmung der BASFI.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Das Bezirksamt nimmt die Planungsverantwortung wahr. Es kann einen Dachträger mit der Gestaltung eines Netzwerks bzw. der Bündelung mehrerer Netzwerke innerhalb des Bezirks beauftragen¹.

Um Planungen vornehmen zu können, orientieren sich die den Bezirksamtern zur Verfügung stehenden Mittel an den vorhandenen Platzzahlen in den Unterkünften und werden jährlich durch die BASFI überprüft.

¹ Zum Ausschluss der Umsatzsteuerpflichtigkeit siehe Leitfaden „Zuwendungen und Umsatzsteuer“ https://fhhportal.ondataport.de/websites/1004/0035/0042/Documents/2016_09_Leitfaden_Umsatzsteuer.pdf

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Bei Gewährung der Zuwendung an einen bezirklichen Dachträger wird diesem gestattet, auf Grundlage einer mit dem Bezirksamt abgestimmten Planung Mittel an durchführende Träger weiter zu leiten. Der Dachträger hat entsprechende Weiterleitungsverträge/-vereinbarungen mit den durchführenden Trägern zu treffen. In diese Verträge/ Vereinbarungen sind die Nebenbestimmungen und Auflagen einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) aus dem geltenden Zuwendungsbescheid des Dachträgers an den Dritten weiterzureichen. Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel übernimmt der Dachträger.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird entweder als Anteilsfinanzierung, Fehlbetragsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung oder in begründeten Ausnahmefällen als Vollfinanzierung gewährt. Die Entscheidung über die Auswahl der Finanzierungsart trifft das jeweils zuständige Bezirksamt im Rahmen der Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens für jeden Einzelfall.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlagen für die Zuwendungsgewährung

Förderungsfähig sind die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ko-Finanzierungen, insbesondere im Rahmen des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung und des Europäischen Sozialfonds, sind möglich. Bereits bestehende Finanzierungen sind auszuweisen (Höhe und Zweck).

Anteilige Mietkosten und Raummieten, beispielsweise für Veranstaltungen, können übernommen werden. (Unter-)Mietverträge sind bei Antragstellung vorzulegen.

Anrechenbare Projektausgaben sind weiterhin:

- Personalkosten (Bemessungsmaßstab: ausschließlich nach Maßgabe des TV-L)
- Honorare oder Aufwandsentschädigungen
- Sachausgaben (z.B. Verbrauchsmittel, Fahrtkosten gemäß des Hamburger Reisekostengesetzes, Veranstaltungskosten, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit)
- Abgaben/Beiträge (z.B. GEMA).

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid / Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen

Die/der Zuwendungsempfangende weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Bezirksamt hin.

Darüber hinaus ist die/der Zuwendungsempfangende verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Das Bezirksamt ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts² sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

² SAJF-Berichtswesen

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Verwendungsnachweis (Zweckerreichungskontrolle) und Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Vorschlägen für die Messung der Zweckerreichung beizufügen.

Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Mittelverwendung muss der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – entsprechend den Festlegungen des Bezirksamtes im Zuwendungsbescheid – mit einem Verwendungsnachweis belegen. Dazu gehören mindestens ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis einschließlich der Ausgabenbelege sowie ein Sachbericht. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit der Zuwendungszweck erfüllt und die Zuwendungsziele erreicht wurden (siehe Ziffer 1.1 und 1.2).

Die Bezirksämter sind für die Zweckerreichungskontrolle und -bewertung der einzelnen Zuwendungsprojekte zuständig. Sie ermitteln die Anzahl der einzelnen Förderungen in den folgenden Kategorien für ihren Bezirk:

- Anzahl der sozialräumlichen Integrationsnetzwerke
- Anzahl und Art der genutzten Maßnahmen und Einrichtungen pro Bezirk
- Anzahl und Art der Anlaufstellen/ Orte
- Anzahl der individuellen Beratungen sowie Anzahl Geflüchteter, die an Gruppenangeboten teilgenommen haben; jeweils differenziert nach gemeinsamen Angeboten mit der Wohnbevölkerung und Angeboten, die sich ausschließlich an die Zielgruppe richten (Indikatoren). Diese Erfassungspflicht gilt für Angebote ab einem Finanzvolumen von 6.000 Euro pro Jahr.

Auf Basis der durch die Bezirksämter ausgewerteten Verwendungsnachweise führt die BASFI eine Überprüfung der Zielerreichung / Erfolgskontrolle des Förderprogramms durch.

Die Bezirksämter übermitteln der BASFI jeweils zum 30.06. des Folgejahres die entsprechenden Daten.

Die Bezirksämter können ergänzend zu gemeinsam verabredeten Abfragen nach eigenen Vorstellungen zusätzliche Daten (Kennzahlen und Statistiken) erheben oder weitergehende Berichte abfordern.

Die Bezirksämter sind gehalten, einen zwischen dem Jugendamt und dem Fachamt Sozialraummanagement abgestimmten fortlaufenden Planungsprozess auf Bezirksebene zu initiieren und über dessen Ergebnisse die BASFI einmal jährlich zu informieren. Die BASFI sichert durch ein geeignetes Verfahren die Zusammenführung, Auswertung und Kommunikation der Ergebnisse.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind regelmäßig spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vollständig einzureichen beim Fachamt Sozialraummanagement (Zuwendungsabteilung) des zuständigen Bezirksamtes. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Für die Auswahl von Projekten legen die Bezirksämter geeignete nachvollziehbare Verfahren fest. Die Projektvorschläge werden der BASFI zur Bewilligung vorgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das zuständige Bezirksamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch - bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31.12.2020. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel beabsichtigt.

Stuhlmann